

Hygienekonzept der Georg-Forster-Gesamtschule für das Schuljahr 2020/21

1. Grundsätzliches

Alle Schüler*innen und Lehrer*innen gehen verantwortungsvoll mit ihrer eigenen und der Gesundheit aller in der Schule Anwesenden um.

Für alle gilt, dass nach Möglichkeit die AHA-Regel (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske) eingehalten wird.

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen,
- innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Wichtig für alle Personen in unserer Schule:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (Händewaschen oder Händedesinfektion).
- Husten- und Niesetikette einhalten.
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) in den Fluren, Gängen und Treppenhäusern, in der Aula und beim Einkauf am Schulkiosk.
Zum Essen kann die Maske abgenommen werden, dann ist auf einen Abstand von mindestens 1.5m zu achten! Sobald ein fester Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgenommen werden.

Der Mindestabstand von Schüler*innen zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist stets zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. Der Mindestabstand gilt auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat, in Waschräumen, in WCs.

Bei Betreten des Schulgebäudes stehen Desinfektionsspender zur Verfügung. Bei der Ankunft im Unterrichtsraum müssen die Hände gewaschen werden. Alle Schüler*innen sollen darauf achten, sich möglichst wenig ins Gesicht zu fassen. Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands abgewichen werden, d.h. Tische können von 2 Personen genutzt werden.

Zu Beginn des Schuljahres werden alle Schüler*innen erneut mit digitalen Lernformen vertraut gemacht.

Alle werden in Moodle und den entsprechenden digitalen Videoplattformen eingepflegt.

Von allen Schüler*innen bzw. deren Sorgeberechtigten sowie allen Lehrkräften und dem regelmäßig in der Schule eingesetzten Personal müssen E-Mail-Adresse und Telefonnummer in der Schule aktualisiert werden.

Wir empfehlen allen Personen der Schulgemeinschaft dringend die Verwendung der Corona-App. Schüler*innen, die die App auf ihrem Smartphone installiert haben, dürfen es auch während der Schulzeit anlassen. Das Smartphone ist während des Unterrichts und in den Pausen in den Flugmodus zu schalten, Bluetooth bleibt an.

2. Schüler*innen

Auch Schüler*innen mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärzt*innen äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schüler*innen erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht. Für diese Schüler*innen werden in Moodle die Aufgaben hinterlegt und es werden digitale Sprechstunden mit den Fachlehrern*innen vereinbart.

Auch für Schüler*innen, die in einem Haushalt mit Personen leben, die zu einer Risikogruppe gehören, gilt die Schulpflicht. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage ist eine generelle Freistellung vom Präsenzunterricht nicht möglich. Vorrangig sind Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schüler*innen am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Die Verpflichtung der Schüler*innen zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Wir empfehlen diesen Schüler*innen das Tragen einer FFP2-Maske ohne Atemventil. Masken mit Atemventil oder Visiere dürfen nicht getragen werden.

Alle Schüler*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden von den Tutoren und Tutorinnen umgehend der jeweiligen Stufenleitung gemeldet. Diese gibt die Information schnellstmöglich an das Sekretariat weiter.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler*innen zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine

Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

Dabei gilt:

Für Schüler*innen, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, ist derzeit ein Ausschluss von der Betreuung in der Schule nicht erforderlich.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz hat hierfür einen Meldebogen zur Verfügung gestellt, der unter <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz> zum Download zur Verfügung steht.

Zeitgleich wird auch die zuständige Schulaufsicht durch die Schulleitung informiert. Bei einer nachweislichen Infektion durch das Coronavirus infolge der schulischen Tätigkeiten sollte eine Unfallmeldung erfolgen.

Wenn eine vom Gesundheitsamt verordnete Quarantäne endet, darf die Schule wieder betreten werden. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist nicht notwendig.

3. Lehrer*innen

Angesichts der der aktuellen Infektionslage (Szenario 1) können alle Lehrkräfte grundsätzlich im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Ausnahmen gelten für Schwangere und unter bestimmten Voraussetzungen für Personen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen (siehe hierzu Schreiben an die Schulleitungen in Rheinland-Pfalz vom 16.07.2020).

Bei Konferenzen und Besprechungen muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Wo dies nicht möglich ist, soll auf digitale Lösungen ausgewichen werden.

Zusätzlich sind feste Sitzordnungen auch bei Konferenzen, Elternabenden oder ähnlichen Veranstaltungen einzuhalten.

Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften im inklusiven Unterricht, die in der Förderpflege eingesetzt sind, wird entsprechend dem Bedarf die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt.

4. Wegekonzept

Wir haben uns für das Prinzip des „Rechtslaufgebotes“ entschieden. Auf allen Gängen und in dem Treppenhaus ist grundsätzlich in Blickrichtung rechts zu laufen. Zusätzlich gilt es, möglichst Abstand zu halten und natürlich die Maske zu tragen. Das bedeutet, dass die Schüler*innen nacheinander und nicht nebeneinander die Treppe nach oben/unten gehen.

Überall wo Warteschlangen entstehen können (z.B. Bäcker/Mensa/Toiletten) sollen zu Beginn der Schlange Markierungen angebracht werden. Diese sollen die Schüler*innen an die Abstandspflicht von mindestens 1,5m erinnern.

In der ersten Pause gibt es die Möglichkeiten sich beim Bäcker von zwei Seiten anzustellen. Hier ist eine räumliche Trennung der Schüler*innen von GFG und EKRS+ möglich. Schüler*innen der EKRS+ stellen sich am linken Fenster an und Schüler*innen der GFG am rechten Fenster.

Die Schüler*innen gehen nach der Pause ohne Umweg entsprechend dem Wegekonzept in ihren Unterrichtsraum. Beim Unterricht im Fachraum muss das benötigte Material bereits mit in die Pause genommen werden.

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):

grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schüler*innen, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich) und im freien Schulgelände. Die Hygieneregeln im Umgang mit den MNB sind zu beachten und einzuüben.

5. Unterrichtszeiten

Die normalen Unterrichtszeiten gelten. Ein versetzter Beginn oder versetzte Unterrichtszeiten sind leider nicht möglich. Hier fehlen uns räumliche und personelle Ressourcen.

Eventuell ist eine Abstimmung mit der Nachbarschule möglich, sodass diese ihre Pausenzeiten verschieben.

Um für beide Schulen einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten müsste dann auf das Klingelzeichen verzichtet werden.

6. Unterricht

Szenario 1: Regelbetrieb ohne Abstandsgebot

Für den Unterricht existieren feste Kerngruppen, die aus jeweils zwei Klassen bestehen. Der Unterricht findet weitestgehend auf dem eigenen Jahrgang statt um eine Durchmischung der Schülergruppen möglichst zu vermeiden. Lediglich Physik und Chemie in der Mittelstufe sowie Musik in der Orientierungsstufe finden im Fachraum statt. Sollte zusätzlich für einzelne Stunden ein Fachraum benötigt werden, kann dieser gebucht werden. (Martin Söllner)

Zu Beginn der ersten Stunde und nach den großen Pausen waschen sich alle Schüler*innen im Raum gründlich die Hände. Seife und Papierhandtücher liegen am Waschbecken. Nachfüllmaterial befindet sich im Teamraum.

- Sobald die Schüler*innen ihren festen Sitzplatz erreicht haben, dürfen sie ihre Masken abnehmen. Beim Verlassen des Sitzplatzes ist die Maske wieder anzulegen. In folgenden Ausnahmefälle ist das Abnehmen der Maske erlaubt:
- wenn dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist und durch die aufsichtführende Lehrkraft erlaubt wird.
- wenn der Unterricht im Freien stattfindet und sich die Schüler*innen ausschließlich innerhalb ihrer Klasse bzw. ihres Kurses aufhalten.

Die Tische sollen in eine Richtung angeordnet werden, angepasst an die Verkehrswege im Klassenraum. Eine Sitzordnung mit Blick nach vorne ist zu bevorzugen. Dabei müssen zwei Gruppen gebildet werden mit einem Abstand von 1,5 m dazwischen um den Mittelstufenunterricht im Kurssystem zu ermöglichen („blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen).

Außerdem muss zum Lehrer/zur Lehrerin ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.

Alle Schüler*innen haben feste Sitzplätze innerhalb ihrer Klassengruppe. Diese wird im Klassen-/Kursbuch dokumentiert. Das kann durch Erstellen eines Sitzplanes oder auch per Foto auf dem iPad erfolgen. Die Sitzordnung gilt für alle Stunden in dieser Zusammensetzung.

Auch die Lehrperson darf ihre Maske erst absetzen, wenn sie ihren Platz erreicht hat.

Besonderheiten

Musik:

Beim Singen ist Folgendes zu beachten:

- Chorgesang soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden, alternativ kommen nur entsprechend große und hohe Räume in Betracht, die ausreichend gelüftet werden können (ideal ist eine durchgängige Belüftung).
- Es ist ein Mindestabstand von 3 m Abstand zwischen den Sänger*innen (nach vorne, nach hinten sowie zu den Seiten hin) und zur Chorleitung einzuhalten. Die Größe der Gruppe muss daher an die Größe des Raumes angepasst werden.
- Die Stühle werden nach Möglichkeit in mehreren Reihen versetzt angeordnet.
- Die Probenzeiten werden in kurze Abschnitte unterteilt; alle 15 Minuten soll gelüftet werden.

Beim musikpraktischen Arbeiten an Blasinstrumenten ist Folgendes zu beachten:

- 3 m Abstand zwischen den Musizierenden und zur Lehrkraft;
- kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musiker*innen;
- Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Boden tropfen. Es muss in entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind. Anschließend sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- keine Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten;
- keine Lippenübungen, Buzzering etc. bei Blechbläsern;
- keine speziellen Atemübungen;
- Durchpusten oder Durchblasen einzeln im Freien;
- Jeder Schüler/jede Schülerin reinigt ausschließlich das eigene Instrument.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten (z.B. Triangel) muss vermieden werden.

Sport:

Für die Durchführung von Sportangeboten gelten neben dem Hygieneplan Corona für Schulen die zusätzlichen Hygienekonzepte des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils aktuellen Form. Diese sind in vier für Sportangebote relevanten Bereichen präzisiert:

Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich, Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen, Hygienekonzept für Freibäder und Badeseen und Hygienekonzept für Hallenbäder.

Zusätzlich ist der den Hygieneplan für Schulen ergänzende Leitfaden für den Sportunterricht zu berücksichtigen.

Allgemeine Hinweise:

Es bietet sich an, sportliche Betätigungen ins Freie zu verlegen, wenn die Witterung es zulässt, weil dort die Hygienevorschriften i. d. R. besser und einfacher einzuhalten sind. Je nach geltenden Vorgaben kann es erforderlich sein, Trainingsformen, ggfs. auch von traditionellen Hallensportarten wie z. B. Handball, im Freien durchzuführen.

Bei der Planung der Angebote sind nicht nur deren eigentliche Umsetzung, sondern auch organisatorische Aspekte wie z. B. der Zutritt zur Sportanlage oder die Nutzung der Umkleidekabinen vor dem Hintergrund der geltenden Hygieneregeln zu beachten. So kann es z. B. notwendig sein, den Zutritt zu den Sportanlagen so zu steuern, dass keine Warteschlangen entstehen bzw.

je nach Hygieneregeln kann es sich anbieten, Schläger und Bälle sowie andere Hilfsmittel in ausreichender Anzahl (jeweils eins pro Schüler*in) bereitzustellen und diese nicht untereinander auszutauschen bzw. diese in geeigneter Art zu reinigen. Diesbezüglich sind die Vorgaben des Hygieneplans Corona für Schulen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Naturwissenschaften:

Einzel-Schülerexperimente sind möglich. Bei Experimenten in der Gruppe sollte, wo möglich, der Mindestabstand eingehalten werden (gemäß Hygieneplan-Corona für Schulen).

Lehrer-Demonstrationsexperimente dürfen im naturwissenschaftlich-technischen Unterricht durchgeführt werden.

Sofern dafür Experimentiermaterialien und Geräte benutzt werden, die auch von anderen Lehrkräften verwendet werden, müssen diese im Anschluss an eine persönliche Nutzung mit handelsüblichen Haushaltsreinigern gereinigt werden.

Theater bzw. Darstellendes Spiel:

Ist aufgrund geltender Hygieneregeln eine planmäßige Durchführung dieser Angebote nicht möglich, bieten sich als Alternative themenbezogene Beschäftigungen an. Vor diesem Hintergrund können die Angebote beispielsweise mit folgenden Elementen durchgeführt werden: Übungen aus dem Bereich Darstellendes Spiel, Kulissenentwurf, ein kleines Theaterstück verfassen (z. B. Sketch), ein Hörspiel verfassen...

Außerschulische Lernorte:

Ein Besuch außerschulischer Lernorte ist grundsätzlich möglich, sofern die aktuellen Infektionsschutz- und Hygiene-Vorgaben sowohl bei An- und Abreise als auch beim Besuch eingehalten werden.

Da bei solchen Besuchen auch schulorganisatorische Aspekte (z.B. Auswirkungen auf den Präsenzunterricht) zu berücksichtigen sind, liegt die letztendliche Entscheidung im Ermessen der Schule.

Anträge für entsprechende Exkursionen befinden sich im Intranet.

Unterricht an anderem Ort oder auch fachübergreifende Projekte innerhalb und außerhalb des Schulgeländes mit Übernachtung sind grundsätzlich weiterhin sinnvoll und ab den Herbstferien möglich unter Vorbehalt der dann vorliegenden Infektionslage und den dann gültigen Hygienemaßnahmen. Bei der Planung und Vorbereitung ist zu beachten, dass Stornokosten für neu geplante Vorhaben vom Land nicht übernommen werden.

Insbesondere dann, wenn anderer Unterricht beispielsweise durch Ausfall von Pflichtfächern betroffen ist, muss sehr genau abgewogen werden, ob Aufwand und Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Dies kann nur die Schulleitung vor Ort nach Rücksprache mit den Beteiligten unter der Berücksichtigung der Gesamtsituation für den Unterricht entscheiden.

Szenario 2: Eingeschränkter Regelbetrieb mit Abstandsgebot

Alle Klassen/Kurse werden hälftig geteilt. Die Jahrgänge 5 und 13 haben täglich Präsenzunterricht und bekommen zusätzliche Räume zugewiesen.

In den Jahrgänge 6-12 erscheinen die Schüler*innen im tageweisen Wechsel. Eine Gruppe in der ersten Woche Montag-Mittwoch-Freitag und in der zweiten Woche Dienstag und Donnerstag. Die zweite Woche dementsprechend umgekehrt. Der Präsenzunterricht wird nach dem regulären Stundenplan erteilt. Die häuslichen Lernphasen werden in der Präsenzphase vorbereitet und die Ergebnisse in der Präsenzphase abgerufen, besprochen und ggf. bewertet. Zur Entlastung der Lehrkräfte können auch andere Personen Aufgaben außerhalb des Unterrichts übernehmen wie z. B. Pausenaufsichten oder Aufsichten in eigenständig lernenden Gruppen. Auch die Notbetreuung kann im Einzelfall durch andere Personen als Lehrkräfte erfolgen. In Frage kommen beispielsweise Lehramtsstudierende sowie Absolvent*innen eines Freiwilligen Sozialen Jahres.

Szenario 3: Temporäre Schulschließung

Der Unterricht findet entsprechend Szenario 2 als Fernunterricht statt.

Auf Druckaufträge für Schüler*innen sollte verzichtet werden; nicht jeder Haushalt hat einen Drucker. Vorrangig sind die eingeführten Schulbücher und Arbeitshefte zu verwenden.

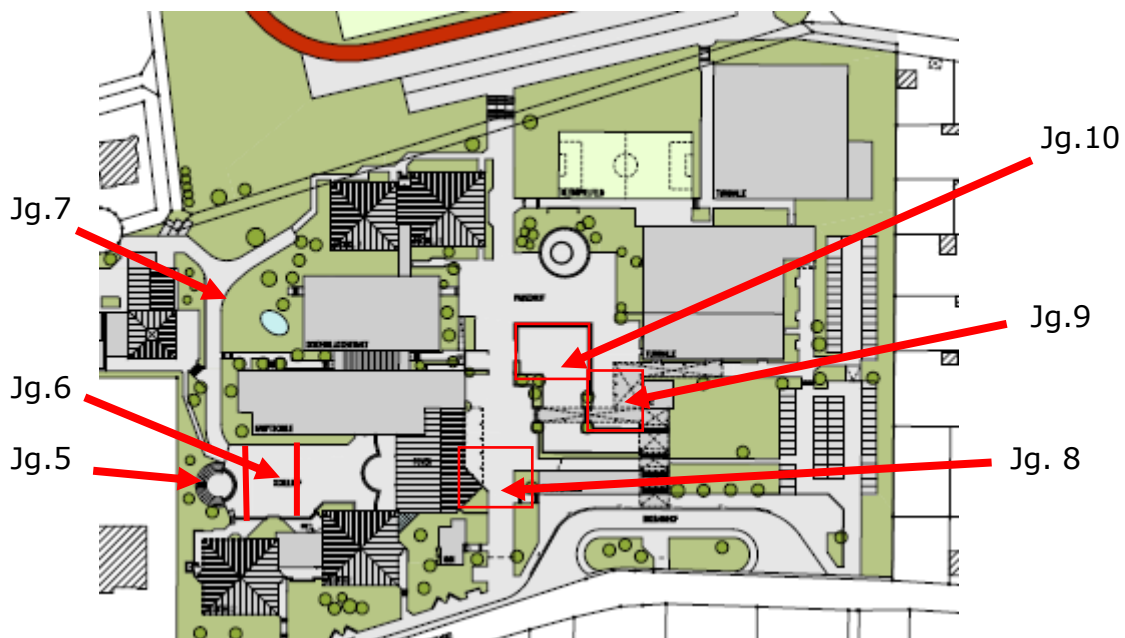
Unabhängig von der Organisationsform sind die Schüler*innen verpflichtet, am Fernunterricht teilzunehmen. Fernunterricht wird wie der Präsenzunterricht im Klassen- bzw. Kursbuch dokumentiert.

Es besteht die Möglichkeit digitale Endgeräte in der Schule auszuleihen.

7. Pausen

Für die Pausen sind feste Pausenbereiche für die einzelnen Jahrgänge vorgesehen (siehe Anlage).

Jahrgang 5:	Innenhof, Rondell und Matschberg
Jahrgang 6:	Innenhof, Bereich zwischen Ausgang und Lampe (Mosaikschlange)
Jahrgang 7:	Innenhof, Bereich Terrasse und Wiese
Jahrgang 8:	Außenhof, Ausgang bis Fahrradkeller
Jahrgang 9:	Außenhof, Bereich unter der Überdachung
Jahrgang 10:	Außenhof, Bereich der Tischtennisplatten



Oberstufe:

Aufgrund der Freistunden zwischen dem Unterricht sind folgende Bereiche für die Oberstufe vorgesehen:

- 1.- 6. Stunde: Fahrerschülerraum in der Aula
- In den Pausen: Sportplatztribüne
- Falls nicht durch Unterricht belegt:
Blauer Salon und Mensaterrasse (Unterricht hat hier Vorrang)
- Durchgehend nutzbar:
Osca, Terrasse zwischen Cluster 1 und Cluster 2,
Oberstufenaufenthaltsraum

In den Aufenthaltsräumen gilt Maskenpflicht bis zum Erreichen des Sitzplatzes. Dabei ist der Mindestabstand einzuhalten.

Der Aufenthalt ist mit Zeitangabe in den dafür vorgesehenen Listen zu dokumentieren.

8. Toilettennutzung

Die Toilettenräume dürfen je nach Raumgröße nur von 1- 2 Personen gleichzeitig aufgesucht werden. Beim Betreten und Verlassen ist auf die Abstandsregel zu achten. Während der Unterrichtszeit wird dies durch ein Kärtchensystem geregelt (durch Stecken von Kärtchen wird deutlich gemacht, wenn eine bzw. beide Kabinen besetzt sind), in der Pause durch eine Aufsicht. Auch die Füllmengen von Seifenspendern und Papierhandtüchern sollte im Zuge der Aufsicht regelmäßig kontrolliert werden. Zur Neige gehende Bestände sind umgehend Herrn Schneider oder dem Sekretariat zu melden.

9. Sekretariat

Besuche müssen auf das Notwendigste beschränkt werden.

Das Sekretariat kann nur einzeln betreten werden. Besucher des Schulzentrums melden sich zuerst im Sekretariat an und müssen dort ihre Daten hinterlegen.

10. Dokumentation

Im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls müssen wir ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt ermöglichen.

Dabei ist eine umfassende Dokumentation nach folgenden Maßgaben zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals (Aushängen der Listen in den jeweiligen Aufenthaltsräumen),
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schüler*innen (z.B. Integrationskräfte),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreter*innen der Schulaufsicht, Fachleiter*innen, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

Entsprechende Formblätter sind vorbereitet und können im Sekretariat abgerufen werden.

11. Lüften

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, auch während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Öffnungsbegrenzungen an Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden. Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Die VV Aufsicht in Schulen ist zu berücksichtigen.

Das bedeutet für unsere Schule:

Alle 20 Minuten wird im Sommer 10 Minuten und im Winter 5 Minuten stoßgelüftet (alle Fenster und Türen öffnen).

Praktisch bedeutet das, dass zu Beginn und Ende jeder Stunde und einmal in der Mitte der Unterrichtsstunde gelüftet werden muss.

12. Erste Hilfe

Grundsätzlich ist auch in Corona-Zeiten Erste Hilfe zu leisten. Wie bisher sind dabei grundlegende Hygienemaßnahmen zu beachten. Dazu gehören beispielsweise das Tragen von Einweg-Handschuhen und die Vermeidung des unmittelbaren Kontaktes zu Blut oder sonstigen Körperflüssigkeiten z. B. beim Kleben eines Pflasters. Hierbei ist abzuwägen, ob das Pflaster nicht, je nach Alter, durch das verletzte Kind, der Schülerin bzw. des Schülers selbst geklebt werden kann. Die Ersthelferin bzw. Ersthelfer und wenn möglich auch die verletzte Person sollten einen Mund-Nase-Schutz tragen. Für die Ersthelfenden sollte ein entsprechender Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stehen. Die Atemspende ist durch den Laien nicht zwingend ohne Beatmungsmaske zu erwarten, jedoch ist bei Bedarf eine Herzdruckmassage durchzuführen. Wenn keine direkte Behandlung erforderlich ist, gilt auch hier, Abstand halten und sonstige Hygieneregeln, wie z. B. Niesen in die Armbeuge, Hände waschen etc. einhalten. Eingesetzte Mehrwegartikel, z. B. Kühlakkus, sind nach dem Einsatz zu desinfizieren.

Schulsanitätsdienstausbildung

Um dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen, sollten keine Übungen an Menschen durchgeführt werden. Allerdings ist es sinnvoll, beispielsweise die Rettungskette, das Notruf-Gespräch sowie das Anlegen von Verbänden an Puppen oder am eigenen Körper zu üben. Auch dabei ist auf die Einhaltung der jeweils geltenden Hygieneregeln zu achten. Diese machen es ggfs. erforderlich, Gegenstände und Materialien, die nacheinander von verschiedenen Kindern und Jugendlichen genutzt werden, in geeigneter Weise zu reinigen.

13. Schulweg

Zur Vermeidung von Infektionen gilt im öffentlichen Raum das Abstandsgebot. Allerdings ist es so, dass der Abstand wegen des begrenzten Platzes tatsächlich nicht in allen Verkehrsmitteln eingehalten werden kann. Dies ist der Grund, warum die Länder für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und seiner Einrichtungen (also der Haltestellen und Bahnhöfe) die Benutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben haben. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und im freigestellten Schülerverkehr ist ausdrücklich in der Corona-Bekämpfungsverordnung vorgeschrieben. Dies gilt auch für alle Schüler*innen. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll die Gefahr der Infektion reduzieren, auch wenn der Abstand im Bus nicht immer eingehalten werden kann.

Das gilt auch für den Wartebereich an den Haltestellen im Schulgelände.

Sollten Eltern es für sinnvoll halten, ihre Kinder mit dem privaten PKW zur Schule zu bringen, weisen wir darauf hin, dass aus Sicherheitsgründen ein Halten in der Humboldtstraße, im Bereich der Bushaltestellen und auf dem Lehrerparkplatz nicht möglich ist.

14. Mensa

Beim Betreten der Mensa sind die Hände zu desinfizieren.
Entsprechende Desinfektionsständer und Desinfektionsmittel stehen bereit.
In der Mensa besteht für alle die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
Dieser ist nur unmittelbar am Platz entbehrlich.
Den Schulen werden für die Mensa Notfallmasken zur Verfügung gestellt.

Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den wartenden Schüler*innen ist einzuhalten. Ansammlungen müssen vermieden werden.
Entsprechende Markierungen werden auf dem Boden angebracht.
Zwischen den einzelnen Tischen ist der Mindestabstand von 1,5 m sicherzustellen.
Es gelten Einbahnregelungen, teilweise müssen die Notausgänge als Ausgänge genutzt werden.
Es ist auf eine gute Durchlüftung der Mensen während der Nutzung zu achten.

Der haptische Kontakt zu Bedarfsgegenständen ist auf das Notwendige zu reduzieren.
Dies bedeutet: Keine Selbstbedienung am Wasserspender.
Die Kreisverwaltung Alzey-Worms wird für alle Mensen ausreichend Wasserkaraffen bestellen, die vom Betreuungspersonal gefüllt und an den Tisch gebracht werden.
Die Bestecke werden vom Küchenpersonal auf das Tablett gelegt und mit dem jeweiligen Essen zusammen an die Schüler*innen ausgegeben.
Die Schüler*innen setzen sich nach Betreten der Mensa zuerst direkt an ihren festen Platz, um sich dann tischweise gemeinsam zur Essensausgabe anzustellen.
Die Schüler*innen sitzen in festen Sitzgruppen. Die Zuteilung der Tische erfolgt ausschließlich klassenweise.
Eine sorgfältige Reinigung durch den ‚Tischdienst‘ ist ausreichend. Es bestehen keine Bedenken des Gesundheitsamtes gegen das Abwischen der Tische durch Schüler*innen.

Mittagsessenzeiten:

11.40 – 12.20 Uhr Jahrgang 5

12.20 – 13.00 Uhr Jahrgang 6

13.40 – 14.15 Uhr Jahrgang 7 und angemeldete Schüler*innen aus Jg. 8

15. Wahlen

Die zu Beginn des Schuljahrs anstehenden Wahlen zu den schulischen Gremien müssen durchgeführt werden. Bei Wahlen, die nicht innerhalb der schulischen Lerngruppen erfolgen, ist das Abstandsgebot von 1,5 m zu beachten (vgl. auch Ziffer 2 des Hygieneplans Corona). Der Mindestabstand gilt nicht für Menschen, die in einem Haushalt leben. Zur Kontaktnachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erfassen. Zudem gelten die allgemeinen Maßnahmen der Hygiene zur Reduzierung des Infektionsrisikos. Sollte die Organisation einer Wahlversammlung unter diesen Umständen nicht möglich sein, ist es ausnahmsweise denkbar, die Wahlversammlung auf

mehrere Veranstaltungen zur Stimmabgabe aufzuteilen. Hierzu muss die Wahlleitung bereits vorab zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordern und die Erklärung der vorgeschlagenen Personen einholen, ob sie bereit sind zu kandidieren. Die Erläuterung des weiteren Wahlverfahrens, die Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, ggf. der Bericht der Elternvertreter*innen über die Aufgaben und Funktionen der zu wählenden Elternvertretung und die Stimmabgabe erfolgt jeweils in den einzelnen Veranstaltungen zur Stimmabgabe.

Wahlversammlungen und insbesondere die Stimmabgaben können nicht digital durchgeführt werden. Denkbar ist jedoch, dass sich Kandidat*innen online vorstellen.

16. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht

Eine Verpflichtung zum Tragen der Maske besteht nicht,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist (unter Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m).
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- für Personen, für die das Abnehmen der MNB zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- für Externe (z.B. Eltern), sofern sie auf einem festen Platz sitzen und der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

17. Schwerpunktschule

Integrationshelfer*innen sowie Therapeut*innen sind im Kontakt mit ihren Schüler*innen vom Distanzgebot ausgenommen.

In Szenario 2 und Szenario 3 wird eine Notbetreuung angeboten. Im Rahmen der Notbetreuung können auch therapeutische Angebote stattfinden.

Auch Schüler*innen mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschüler*innen, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske).

Die Kinder und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung sind eine besonders schützenswerte Personengruppe. Hier brauchen Eltern gegebenenfalls die Möglichkeit, mit einem größeren zeitlichen Vorlauf die häusliche Betreuung ihrer Kinder zu organisieren. Sollten Eltern die Versorgung für ihre Kinder selbst

zufriedenstellend geregelt haben, können sie ihre Kinder selbstverständlich zuhause behalten. Die in diesen Schulen besonders notwendigen Hygienemaßnahmen werden durch die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheitsbehörden sichergestellt.

Die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung durch Förder- und Beratungszentren und insbesondere die Autismusberatung erfolgt bei Szenario 1 im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.

Im Fall von Szenario 2 und 3 findet sonderpädagogische Beratung und Unterstützung nicht in aufsuchender Beratung statt, sondern durch elektronische oder telefonische Kontakte. Dies gilt auch für die Stützpunkte Sehen. Art und Umfang der Unterstützung von blinden Schülerinnen und Schülern an allgemeinen Schulen stimmen die Landesschule und die Stützpunkte mit der Schulbehörde bei der ADD ab. Dies gilt analog für die Autismusberatung. Die Erteilung von Unterricht in der Förderschule hat Vorrang vor der Beratung und Unterstützung.

Krankenhausunterricht wird im Fall von Szenario 1 und 2 im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen und mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung erteilt. Im Fall von Szenario 3 gelten für die Schülerinnen und Schüler im Krankenhaus die Regelungen für Fernunterricht analog.

18. Reinigung

Folgende Bereiche müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrmals täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe), Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter, Tische, Stühle,
- Telefone, Kopierer
- Computermäuse und Tastaturen

Hierfür müssten geeignete Reinigungstücher in allen Teamräumen ggf. Klassenräume, Büros und Kopierraum bereitgestellt werden.

19. Vorgehen bei einem Erkrankungsfall in der Schule

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar.

Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.



Das Gesundheitsamt entscheidet in eigener Verantwortung nach einer entsprechenden Risikobewertung auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes über Quarantänemaßnahmen, SARS-CoV-2 Testungen und Schließungen von einzelnen Klassen, Kursen oder ganzen Schulen.